Ordnung des Beratergremiums für Umnutzungen sakraler Räume und heiliger Orte

Für die Beratung des Diözesanbischofs bei Umnutzungen sakraler Räume und heiliger Orte besteht ein Beratergremium gemäß den Bestimmungen der Arbeitshilfe Nr. 175 der Deutschen Bischofskonferenz und auf Grundlage des allgemeinen Kirchenrechts (cc. 1212, 1222 und 1224 § 2 CIC). Es orientiert seine Arbeit an den Vorschriften des allgemeinen und des diözesanen Kirchenrechts sowie des staatlichen Denkmalrechts und insbesondere an der Arbeitshilfe Nr. 175 der Deutschen Bischofskonferenz „Umnutzung von Kirchen“.

1. Aufgabe

Das Gremium zur Beratung bei Umnutzungen sakraler Räume und heiliger Orte hat den Auftrag, den Diözesanbischof in allen Fragen der Umnutzung, insbesondere der profanierenden Veränderung von Sakralräumen und heiliger Orte zu beraten. Dabei geht es auch um die Klärung von Fragen des Umgangs mit dort vorhandener sakraler Kunst und liturgischer Ausstattung.

2. Zuständigkeit

Dieses Gremium wird gehört:

- bei Entwidmungen und Umnutzungen von Kirchen, Kapellen und anderer Sakralbauten sowie heiliger Orte im Diözesangebiet,
- bei Entwidmungen und Umnutzungen von liturgischen und künstlerischen Ausstattungen und Einrichtungen.

Das Votum des Gremiums ist eine der in der Arbeitshilfe 175 der Deutschen Bischofskonferenz genannten Voraussetzungen für die kirchenaufsichtsrechtliche Entscheidung durch den Bischof.

3. Zusammensetzung

Das Gremium besteht aus Vertretern folgender Verbände und Ämter sowie Mitgliedern kraft Amtes:

- je ein Mitglied entsenden der Diözesanpriesterrat, der Diözesanrat und die staatliche Denkmalpflege. Außerdem werden entsprechend der konkreten Tagesordnung Vertreter der jeweils betroffenen Kirchengemeinden beteiligt.
- Mitglieder kraft Amtes sind der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung VIII des Bischöflichen Ordinariats (Liturgie mit Kunst, Kirchenmusik, Architektur und Denkmalpflege), ein Vertreter der Hauptabteilungen IV (Pastorale Konzeption), V (Pastorales Personal) und XIII (Kirchliche Rechtspersonen, Abteilung Kirchengemeinden), der Diözesanjustitiar, der Diözesanbaumeister sowie der Verwaltungsbeamte des Bischöflichen Bauamtes als Geschäftsführer.
- Der Vorsitzende kann weitere Mitglieder in das Gremium berufen.

4. Weitere projektbezogene Beteiligte

Der Vorsitzende hat das Recht, weitere Personen zu den Sitzungen einzuladen. Dies gilt insbesondere für Vertreter örtlicher kirchlicher Gremien, für Vertreter von Bürger- und Erhaltungsinitiativen sowie für Sachverständige oder sachkundige Personen, die projektbezogen ihre Verantwortung, Sachkenntnis und spezifische Anliegen einbringen können.

5. Vorsitz und Geschäftsführung

Den Vorsitz des Gremiums führt der Hauptabteilungsleiter der Hauptabteilung VIII (Liturgie mit Kunst, Kirchenmusik, Architektur und Denkmalpflege). Er benennt die Sitzungstermine und lädt dazu ein. Die zu behandelnden Tagesordnungspunkte werden von ihm festgelegt. Im Verhinderungsfall

kann er den Vorsitz an ein stimmberechtigtes Mitglied delegieren. Die Geschäftsführung wird vom Verwaltungsbeamten des Bischöflichen Bauamtes wahrgenommen. Dazu gehört insbesondere:

- Vorbereitung von Projekt-Darstellungen in Abstimmung mit dem zuständigen Hauptabteilungsleiter,
- Mitwirkung bei der Datenerhebung und Objektbeschreibung sowie Präsentation der zur Beurteilung heranstehenden Projekte,
- Vorbereitung und Mitwirkung bei der Ergebnisvorstellung in der Sitzung des Bischöflichen Ordinariates und in den örtlich zuständigen Gremien,
- Protokollierung der Ergebnisse und Mitwirkung beim aufsichtsrechtlichen Genehmigungsverfahren,
- Begleitung bei der Umsetzung.

Die Vorbereitung von Anträgen an das Gremium sowie die Zusammenstellung der für die Entscheidung notwendigen Unterlagen erfolgt durch die örtlich zuständigen Stellen sowie durch den Diözesanbaumeister und die jeweils zuständigen Gebiets-Architekten des Bischöflichen Bauamtes.

6. Verfahren

Um zu einem schlüssigen Beratungsergebnis zu kommen, werden die Tagesordnungspunkte nach einem einheitlichen Bewertungsverfahren behandelt. Dieses Verfahren soll transparent, fachgerecht und partizipatorisch erfolgen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Dokument festzuhalten. Hierüber wird im Plenum abgestimmt. Dabei wird grundsätzlich nach folgender Verfahrensweise vorgegangen:

6.1. Benennung der in concreto betroffenen / berührten Belange durch die Mitglieder des Gremiums und die projektbezogenen Beteiligten,

6.2. besondere Nutzungs- oder Erhaltungsoptionen (durch private Stiftungen, von dritter Seite finanzierte Erhaltungsmaßnahmen oder Nutzungskonzepte etc.) sind in die Beratung einzubringen,

6.3. Bewertung der benannten Belange auf Vorschlag des jeweils zuständigen oder sachkompetenten Gremiumsmitglieds durch das Gesamtgremium entsprechend folgender Skala: höchst bedeutend, sehr bedeutend, bedeutend, von durchschnittlicher, von mäßiger Bedeutung, unbedeutend,

6.4. Abwägung aller benannten und bewerteten Belange untereinander und Feststellung der überwiegenden Bedeutung bestimmter Belange sowie auf dieser Grundlage von Nutzungs-, Erhaltungs-, Aufgabe-, Beseitigungs- oder sonstiger Optionen durch das Gesamtgremium,

6.5. Feststellung eines Beratungsergebnisses und einer Handlungs- oder Entscheidungsempfehlung durch das Gesamtgremium.

7. Beschlussfassung

Das Gremium fasst sein Beratungsergebnis zu jedem verhandelten Projekt in einem schriftlichen Beschluss zusammen. Dieser wird über die Sitzung des Bischöflichen Ordinariats dem Bischof zugeleitet. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder das stimmberechtigte Mitglied, das mit der Wahrnehmung des Vorsitzes beauftragt worden ist. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

8. Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder dieses Gremiums werden bei den Tagungen und bei Beratung vor Ort ehrenamtlich tätig, soweit ihre Mitgliedschaft nicht auf Dienstauftrag beruht. Für die Sitzungsteilnahme wird analog zum Gremium für sakrale Kunst eine Aufwandsentschädigung entsprechend den vom Bischöflichen Ordinariat festgelegten Sätzen zuzüglich entstehender Reisekosten gewährt. Bei Beratungsfahrten (Außenterminen) gilt eine entsprechende Regelung.

9. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 06. Juli 2005 in Kraft.